



Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen,

wird mit Wirkung zum 22. März 2021 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung **sowie die staatlichen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schul- und Kinderhorte sowie Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweiligen Fassung unterliegen, **die berufsbildenden Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis Gotha sind ab 22. März 2021 geschlossen zu halten.**

- II. **a) Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen sowie ein eingeschränkter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für die Abschlussjahrgänge ist entsprechend den §§ 20, 42 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern.**
**b) In der Notbetreuung sowie im eingeschränkten Präsenzbetrieb ist bis zur Vollen-
dung des 15. Lebensjahres ein einfacher, ab dem 16. Lebensjahr ein qualifizierter Mund-
Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen und Verwendung richten sich nach § 6 Abs. 3 bis 5
2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.**

- III. **Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit
Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.**

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist der Landkreis Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahme befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Ausbreitung der Pandemie zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems unter maximaler Beanspruchung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzuwenden.

Die Maßnahmen sind nach aktuellem Erkenntnisstand geeignet, zwischenmenschliche Kontakte zu verhindern, die der dynamischen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus Vorschub leisten, und so die dynamische Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um zum Schutz der Bevölkerung die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2-Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen insbesondere seit Mitte März 2021 dynamisch angestiegen. Das Infektionsgeschehen erstreckt sich flächig auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises. Diese Infektionen betreffen in steigender Anzahl und mit einer hohen Anzahl von jeweils resultierenden Kontaktpersonen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG. In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass bei einem Überschreiten einer Inzidenz von 200 die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, inklusive des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, akut gefährdet sei. Zwischenzeitlich wurde die dahingehende fachaufsichtliche Weisung des Freistaats dahingehend geändert, dass ab einem Inzidenzwert von 150 notwendige Eindämmungsmaßnahmen im Bildungsbereich durch die zuständigen unteren Infektionsschutzbehörden angeordnet werden sollen. Das Landratsamt Gotha hat die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche insbesondere seit dem erneuten Anstieg des Inzidenzwertes für den Landkreis Gotha beginnend ab Anfang März 2021 aufmerksam beobachtet. Insbesondere die Menge, Intensität und Verteilung von festgestellten Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG wurden dabei penibel betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass nun kaum mehr eine Einrichtung nicht mindestens von einzelnen Infektionsfällen betroffen ist. Aufgrund des insgesamt diffus ansteigenden Infektionsgeschehens steht zu erwarten, dass die Zahl der Einträge in Gemeinschaftseinrichtungen in nächster Zeit erneut deutlich zunehmen wird. Aus der Intensität der Kontakte in pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und der trotz bisher getroffenen Maßnahmen steht einerseits zu befürchten, dass aus diesen Einträgen größere Ansteckungsherde resultieren und die Menge der nachzuvollziehenden und zu quarantänisierenden Kontakte einen Umfang zu erreichen droht, der der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu überschreiten droht, obwohl erhebliche Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens getroffen wurden. Eine derartige Entwicklung abzuwenden, ist besonders mit Blick auf das zu erwartende flächig und diffus steigende Infektionsgeschehen auch

außerhalb dieser Einrichtungen erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung dauerhaft angemessen gewährleisten zu können.

Mildere Mittel als die mit dieser Anordnung verfügbaren sind nicht ersichtlich. Insbesondere die widerstreitenden Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen, hier namentlich das Recht auf Bildung, aber auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie die Rechte des Betreuungs- und Lehrpersonals, wurden in den Abwägungsprozess einbezogen.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen wurde das individuelle sowie kollektive Interesse an der Wahrung des Gesundheitsschutzes wiederum den ebenfalls schutzwürdigen Interessen besonderer Personengruppen in Abschlussklassen, in Förderschulen, im Bereich der beruflichen Bildung sowie derer mit besonderem Förderbedarf gegenübergestellt. Insbesondere mit Blick auf die Gewichtung der in diesen Bereichen prägenden schutzwürdigen Individualinteressen tritt das Anordnungsbedürfnis zurück. Durch die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen lässt sich die Leistungsfähigkeit der Kontaktpersonenermittlung aufgrund der durch die weiteren Bestandteile dieser Anordnung deutlich verringerten Kontaktpersonenmenge bewahren. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Anordnung besonders erforderlich.

Auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 wird hingewiesen.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Eckert



Gotha, 19. 03. 2021